

Leseprobe zu



Carlé

Die Betriebsaufspaltung

Gestaltung, Beratung, Muster

2. neu bearbeitete Auflage, 2014, ca. 383 Seiten, gebunden, Monographie / Praxisbuch / Ratgeber,
16 x 24cm

ISBN 978-3-504-32178-9

Verfügbarkeit: April 2014

64,80 €

Vowort zur 2. Auflage

Ein Dezennium nach dem Erscheinen der ersten Auflage legen wir Ihnen, den geneigten Lesern, die zweite Auflage unseres Handbuchs zur Betriebsaufspaltung vor.

Die praktische Bedeutung der Betriebsaufspaltung und ihre Verbreitung sind nach wie vor groß. Ursprünglich von der Finanzverwaltung geschaffen, wurde sie durch die höchstrichterliche und verfassungsgerichtliche Rechtsprechung sanktioniert. Allein die Anzahl der steuerrechtlichen Entscheidungen dürfte mehr als 1000 betragen, das steuerliche Schrifttum erscheint uferlos.

Das erstaunt, denn eine wesentliche Besonderheit der Betriebsaufspaltung besteht darin, dass sie keine Rechtsgrundlage hat.

Das Steuerrecht ist Teil der Eingriffsverwaltung. Für die Eingriffsverwaltung besteht der oberste Grundsatz darin, dass kein Eingriff zu Lasten der Bürger erfolgen darf, ohne dass eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist. Dieser Rechtsgrundsatz ist mit Billigung der Rechtsprechung – einschließlich des Bundesverfassungsgerichts – zurückgedrängt worden, weil offensichtlich das Interesse des Staates an Geldeinnahmen den Auftrag des Grundgesetzgebers in Art. 20 Abs. 3 GG überlagert.

Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, die hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit von Steuerrechtsnormen jahrzehntelang auf beiden Augen blind war, hat in jüngerer Zeit eine Kehrtwendung vollzogen, die Anlass zu der Hoffnung gab, dass sie das angebliche Rechtsinstitut der Betriebsaufspaltung als mit der Verfassung nicht in Einklang stehend aufgibt.

Wir hatten – wie viele Unternehmer – gehofft, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung – Bundesverfassungsgericht und Bundesfinanzhof – sich dazu durchringen würden anzuerkennen, dass die Betriebsaufspaltung mangels gesetzlicher Rechtsgrundlage kein „Rechtsinstitut“ und damit kein Steuererhebungstatbestand ist. Das ist nicht geschehen.

Damit ist die praktische Bedeutung dieser Buches nach wie vor erheblich. Die Steuerpflichtigen und ihre Berater haben zwar in Sachen „Betriebsaufspaltung“ hinsichtlich grundlegender Rechtsbehelfe überwiegend resigniert; Verfassungsbeschwerden mit dem Ziel, der „Betriebsaufspaltung“ die rechtliche Anerkennung zu versagen, sind nicht mehr anhängig. Der Bundesfinanzhof und die Finanzgerichte werden allerdings weiterhin eine Vielzahl von Detailfragen zu entscheiden haben. Die Tätigkeit der Berater beschränkt sich demnach darauf, im Interesse der Mandanten Betriebsaufspaltungen entweder zu verhindern oder derart „gerichtsfest“ zu machen, dass es bei der Begründung laufenden Besteuerung und Beendigung der „Betriebsaufspaltung“ jedenfalls nicht zu ungewollten Gewinnrealisierungen kommt.

Hierzu mögen unsere Ausführungen eine kleine Hilfe sein.

Vorwort zur 2. Auflage

Die Autoren unternehmen den Versuch, die Betriebsaufspaltung nicht nur unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten oder wie die Dissertationen auf Einzelprobleme fokussiert darzustellen, sondern einen Gesamtüberblick über alle rechtlich relevanten Rechtsgebiete zu geben; dazu gehört seit dem ErbStReformG 2008 auch das Erbschafts- und Schenkungsteuerrecht. Der Musterteil kann zwar nur einen kleinen Ausschnitt aus allen denkbaren Varianten abdecken, da kein Fall von seinen Voraussetzungen her dem anderen gleicht, soll aber den Rechtsanwender sensibilisieren in Bezug auf die praktische Umsetzung der systematischen Ausführungen.

Ausgewertet wurde die gesamte Rechtsprechung und die gesamte Literatur zur Betriebsaufspaltung und zur Betriebsverpachtung. Zitiert wurden zur Betriebsaufspaltung jedoch nur die Rechtsprechung und die Literatur, die – positiv oder negativ – etwas Substantielles zu diesem Phänomen beigetragen haben. Diese Würdigung ist naturgemäß subjektiv. Sich nicht oder nicht ausreichend zitiert fühlende Autoren mögen dies verzeihen.

Wir haben uns bemüht, ein für die Praktiker nützliches Handbuch aufzubereiten. Wir wünschen uns eine weiterhin wohlwollende Aufnahme unserer Ausführungen. Für Anregungen und Verbesserungsvorschläge sind wir auch zukünftig dankbar.

Köln, im Februar 2014

Die Verfasser